

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

17 (21.1.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 3

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 3

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 17

21. Januar 1931

Badische Auswanderung nach Polen 1797/1804

Die Schwere der eigenen Notlage darf uns im Südwesten nicht dazu verleiten, die Verdrückungen, denen das Deutschtum im Osten ausgeht, unbeachtet zu lassen oder sie als eine Angelegenheit zu betrachten, die nur die Preußen angehe. Wir sollten uns vielmehr erinnern, daß ein großer Teil der Deutschen im Osten aus unseren Genden eingewandert ist. Um folgenden möchte ich in Kürze auf die Auswanderung in den Jahren 1797/1804 hinweisen, für die uns ein zuverlässiges Quellenmaterial erhalten ist. Als Ziele der Auswanderung werden genannt Polen, Westpreußen, Südpolen, Preußisch-Polen, Österreichisch-Polen und Russisch-Polen. Ich habe die Auswanderer nach diesen Wanderzielen geordnet und gebe die Ortschaften, aus denen sie stammen, in alphabetischer Reihenfolge wieder:

1. **Polen:** Auerbach bei Pforzheim 1 Familie (Augenstein) mit 4 Köpfen, Busenbach eine Einzelperson (Bermann), Diellingen 3 Familien (Frank, Rittel, Rau) mit 11 Köpfen, Durlach 1 Familie (Nichter) mit 5 Köpfen, Egenrot 1 Familie (Vogel) mit 6 Köpfen, Friedrichstal 1 Familie (Schlatteker) mit 3 Köpfen, Hochstetten 1 Familie (Schneider) mit 5 Köpfen, Hohenwettersbach 1 Einzelperson (Koll), Langenalb 1 Familie mit 4 Köpfen und 4 Einzelpersonen (Diez, Hutnacher, Schmidt, Ulrich), Langersbach 1 Familie (Wendel) mit 5 Köpfen, Obermutschelbach 2 Familien (Rader, und Ruf) mit 15 Köpfen, Röttlingen 2 Familien (May und Schmidt) mit 10 Köpfen, Ruppurr 1 Einzelperson (Hij), Schöllbrunn bei Ettlingen 2 Familien (Glaise und Merklinger) 8 Köpfen, Söllingen bei Durlach 2 Familien (Möffinger und Reichenbacher) mit 11 Köpfen, Spöd 1 Familie (Burgstaller), Kopfszahl unbekannt, Welschneureut 1 Einzelperson und 2 Familien (Angelberger, Buchleiter und Renaut), Kopfszahl unbekannt.

2. **Westpreußen:** Diellingen eine Einzelperson (Umer), Düren 3 Familien (Barth, Widell und Hörder) mit 20 Köpfen, Egenstein 2 Familien (Juchs und Urban), Kopfszahl unbekannt, Eutingen 3 Einzelpersonen und 1 Familie (Wagner, Seideder, Kraus) mit 9 Köpfen, Göttrichen 3 Familien (Seiges, Wagner und Würt) mit 15 Köpfen, Zpringen 1 Familie (Wittmann) mit 5 Köpfen, Zittersbach 1 Familie und 2 Brautpaare (Welsch und Wader) mit 7 Köpfen, Knielingen 1 Einzelperson (Hind), Mühlburg 1 Einzelperson (Schmidt), Niesern 1 Einzelperson (Haufer), Münzesheim 1 Familie (Stauber) mit 11 Köpfen, Obermutschelbach 1 Einzelperson (Studi), Spöd 11 Einzelpersonen und 3 Familien (Hub, Burgstaller, Ernst, Gretschmann, Hofheinz, Münz, Kunenmacher, Koller, Salinger, Stengel, Stober, Zuber), Kopfszahl unbekannt, Spielberg 1 Familie (Karcher) mit 8 Köpfen, Stein bei Bretten 2 Familien (Korn und Reiser mit 11 Köpfen, Stupferich 3 Einzelpersonen (Weder und Ruffer), Tenningen 1 Einzelperson (Schächlin), Reizeziel Graudenz, Teutschneureut 3 Einzelpersonen (Braun, Bruns, Fröhlich), Welschneureut 2 Familien und 4 Einzelpersonen (Angelberger, Buchleiter, Gimpel, Kraus, Schmirle), insgesamt mindestens 11 Personen, Wöffingen 5 Familien (Wachmeyer, Georgi, Saf, Rapp) mit 34 Köpfen.

3. **Südpolen:** Eutingen 2 Familien (Diez und Karcher) mit 12 Köpfen.

4. **Österreichisch-Polen:** Daxlanden 2 Familien (Juchs und Ferrer) mit 4 Köpfen, Gorden 1 Einzelperson (Gaud), Hartung 1 Familie (Litsch) mit 2 Köpfen, Niesern 1 Einzelperson (Sätler), Reichenbach bei Ettlingen 1 Familie (Albeder) mit 2 Köpfen.

5. **Preussisch-Polen:** Au a. Rhein 2 Einzelpersonen (Hauth und Kofatz), Auerbach bei Durlach 14 Familien (Augenstein, Bauer, Böhm, Frank, Fröhlich,

Meyer, Ohnenseiter, Rau, Silber, Waldemann und Zechiel) mit 56 Köpfen, Blantenloch 1 Einzelperson (Schorb), Busenbach 2 Familien und 1 Einzelperson (Köhler, Lauinger und Schwab) mit 13 Köpfen, Darnsbach 2 Familien (Brand und Kopp) mit 10 Köpfen, Diellingen 5 Familien (Deeg, Grähle, Rittel und Seufert) mit 31 Köpfen, Glashütten bei Hesel 4 Familien (Greiner und Wieland) mit 21 Köpfen, Egenrot 1 Familie (Meiser) mit 3 Köpfen, Hagsfeld 1 Einzelperson (Speitel), Hesel 3 Familien und 1 Einzelperson (Rader, Martin, Meier und Stolz) mit 15 Köpfen, Hochstetten 1 Familie (Schneider) mit 4 Köpfen, Zpringen 1 Familie (Möhner) mit 5 Köpfen, Jittersbach 1 Familie (Karcher) mit 4 Köpfen, Kleinstelbach 1 Familie (Welschbinder) mit 8 Köpfen, Knielingen 1 Familie (Kuzwald) mit 9 Köpfen, Langenalb 1 Einzelperson (Göring), Langensteinbach 6 Familien und 4 Einzelpersonen (Weder, Braun, Karcher, Ripp, Stabler, Süß und Udele) mit insgesamt 41 Köpfen, Markt 1 Einzelperson (Martin), Münzesheim 1 Familie (Wilsler) mit 2 Köpfen, Obermutschelbach 5 Familien und 1 Einzelperson (Berger, Freiburger, Ruf, Studi und Waldemann) mit insgesamt 30 Köpfen, Pforzheim 1 Einzelperson (Witam), Rittersdorf 1 Familie (Vorenz) mit 6 Köpfen, Reichenbach bei Ettlingen 1 Familie (Wauer) mit 6 Köpfen, Ruppurr 2 Einzelpersonen (Votte und Steeger), Schielberg 2 Einzelpersonen (Sigmund und Stöber), Schlutzenbach 1 Familie (Schinder) mit 4 Köpfen, Söllingen bei Durlach 1 Einzelperson (Reichenbacher), Spielberg 2 Familien (Karcher) mit 14 Köpfen, Staufenberg bei Gernsbach 2 Familien (Böhner und Kugel) mit 9 Köpfen, Teutschneureut 1 Familie (Vinder) mit 2 Köpfen, Welschneureut 1 Einzelperson (Feiler), Winden 1 Familie (Peter) mit 4 Köpfen, Wöffingen 7 Familien (Wühler, Hartfelder, Kisting, Kunkel, Schmidt, Schwämmle) mit 40 Köpfen, Wolfartsweiler 1 Einzelperson (Wöffinger).

6. **Russisch-Polen:** Bishweier 1 Einzelperson (Spät), Busenbach 3 Familien (Weder, Bermann, Kiefer) mit 17 Köpfen, Dinglingen 1 Familie (Sauerbeck) mit 2 Köpfen, Ellenmündingen 1 Familie (Raz) mit 4 Köpfen, Egenrot 1 Familie (Mars) mit 2 Köpfen, Forchheim bei Karlsruhe 2 Familien (Lufas und Landhäuser) mit 10 Köpfen, Freioldheim 2 Familien (Eiffig und Reichert) mit 13 Köpfen, Gager bei Lörrach 1 Familie (Bronner) mit 4 Köpfen, Hansen im Wientental 3 Familien (Gieliger, Müller und Speier) mit 11 Köpfen, Langenalb 1 Einzelperson (Guhl), Michelbach bei Rastatt 1 Familie (Kast) mit 3 Köpfen und die beiden ledigen Personen Pleier und Wittmann, Mörzsch 1 Familie (Kraus) mit 4 Köpfen, Muggenturm 2 Familien (Späth und Merklinger) mit 8 Köpfen, Mündingen 1 Einzelperson (Zischer), Niederrühl 3 Einzelpersonen und 4 Familien (Dieringer, Herrmann, Kunz, Scharr, Schauer und Walz), zusammen 24 Köpfen, Oberweier bei Rastatt 6 Familien (Eisele, Ensel, Habermüller, Hettel, Karcher, Weiler) mit 29 Köpfen, Oberamt Rastatt (Ortschaft nicht angegeben) 1 Familie (Simon) mit 8 Köpfen, Reichenbach bei Ettlingen 4 Familien (Weder, Seuberlich und Wipfler) mit 25 Köpfen, Rotensfels 1 Familie (Einloth) mit 4 Köpfen, Sasbach bei Achern 1 Familie (Striebel) mit 4 Köpfen, Schweigmatt 1 Familie (Wagner) mit 5 Köpfen, Staufenberg bei Gernsbach 1 Familie (Schänkel) mit 4 Köpfen, Waldprechtswieher 3 Familien (Klein, Saly und Wolf) mit 20 Köpfen, Wiefsch bei Schoppsheim 1 Einzelperson (Meier), Winden 1 Familie (Spät) mit 6 Köpfen und 1 Einzelperson (Kohr).

Aus dieser kurzen Zusammenstellung mag man entnehmen, wie stark die Auswanderung nach dem Osten zeitweilig gewesen ist. Auerbach zählte um 1800 rund 400 Einwohner, von denen mehr als der achte Teil nach Preussisch-Polen ausgewandert. Auffallend ist die geringe Auswanderung aus wirtschaftlich so stark darniederliegenden Orten wie Ruppurr und Kappelwindel. Nur ein

kleiner Teil der Auswanderer kann als begütert angesprochen werden, wenn auch nicht nur der „hochbestallte Schweinehirt“ von Diellingen zum Wanderstabe griff. Ein größeres Vermögen zählte zu den seltenen Ausnahmen. Schon seit dem 13. Jahrhundert leiden wir im Südwesten an Überbevölkerung. Wir sind eben ein Volk ohne Raum.“ S. Vair.

Die deutsche Sprache in Elßaß-Lothringen

Das Ergebnis der elsäß-lothringischen Sprachentatistik vom März 1926 ist jetzt endlich veröffentlicht worden. Auf französischer Seite versucht man, aus ihr ein rasches Fortschreiten der Entdeutschung Elßaß-Lothringens abzuleiten. Es wird nämlich eine starke Verschiebung des Verhältnisses zwischen französisch und deutsch Sprechenden ausgerechnet. Während 1910 1 634 280 Deutschsprechenden nur 242 262 Französischsprechende gegenüberstanden, werden jetzt 318 165 Französischsprechende angeführt. Von diesem scheinbaren Verlust für die deutsche Sprache sind jedoch nur die etwa 150 000 nach dem Siege nach Deutschland abgewanderten Bewohner effektiv. Tatsächlich zeigt die Sprachentatistik, daß in den elsäßischen Kreisen durchweg nur kleine Teile der Bevölkerung französisch als Muttersprache haben, beispielsweise im Kreise Straßburg-Loth 2,5 Prozent, in Weißenburg 3,5 Prozent, in Zabern noch nicht 3 Prozent. Nur da, wo Franzosen in großer Zahl nach dem Waffenstillstand zugewandert sind, begegnet man höheren Verhältniszahlen, so in Straßburg 18 Prozent, in Colmar und Mühlhausen etwas unter 12 Prozent.

Nach dem Ergebnis der amtlichen Statistik ist die fast völlige Ausschaltung des Deutschen aus elsäß-lothringischen Schulen nur noch aus politischen Gründen zu erklären. Die autonome föderale Forderung nach Aufbau des Unterrichts auch auf die Muttersprache der Bevölkerung ist von neuem gerechtfertigt worden.

Zeitschriftenbau

Die süddeutschen Wasserkraft

Gerade in einem Zeitpunkt, in dem ein düsterer Pessimismus immer weiter um sich greift, ist im Verlag F. C. Mayer, G. m. b. H., München 2 C., eine Zusammenfassung über die süddeutschen Wasserkraft erschienen, die in interessanter Form demonstriert, daß der Gedanke der Wasserkraftausnutzung zwar heute nicht mehr so lebendig ist wie noch vor 4 oder 5 Jahren, aber daß gerade im Süden Deutschlands verschiedene große Wasserkraftanlagen im Laufe der letzten Jahre vollendet und in die Energiewirtschaft eingegliedert wurden, ja daß sogar neue in Angriff genommen werden.

Die Wasserkraftwirtschaft Bayerns, ihren Wert und Ausbau, das Problem Wasser- und Dampfkraft, die Verflechtung mit den Tiroler Wasserkraften und die große Zukunft der Ausnutzung der bayerischen Wasserkraft behandelt der frühere bayerische Staatsminister a. D., Staatsrat Dr. Schweger. Anschließend daran werden die neuen Anlagen der Unter-Tyler-AG, ausführlich behandelt, ebenso die Wasserkraftanlage der Rhein-Main-Donau-AG. Über die Wasserkraftwerke der Städtischen Elektrizitätswerke München hat Oberbaudirektor Dr.-Ing. e. h. C. Zell sehr ausführlich und instruktiv geschrieben. In erschöpfender Weise geht die Publikation weiter ein auf: Württembergs Energieversorgung und seine Wasserkraft, Badens Wasserkraft und die Kraftwerkstrasse Badens-Bodensee von Dipl.-Kaufmann Dr. Wiederrecht, Konstanz.

Ferner enthält die mit instruktiven Übersichtskarten und zahlreichen interessanten Bildern illustrierte Publikation, die als Sonderheft der „Bayerischen Industrie- und Handelszeitung“ anfangs des Jahres herausgegeben wurde, noch folgende wichtige Aufsätze: Sicherung der Stromversorgung von Direktor Dr. J. Bergmeister (Imperwerk), Neue Spundwandente Bauart Krupp von Prof. Dr.-Ing. Rütz, Darmstadt, Hydroelektrische Hochspeicherwerke in Deutschland von Prof. Ernst Blau in Wien, sowie den Einführungsartikel „Süddeutsche Wasserkraft und Elektrizitätsversorgung“, Entwicklung und Aufbau von Dr. Otto Neisemann, dessen Angaben nicht nur bei den Fachleuten, sondern auch in der Allgemeinheit Interesse finden werden.

Der bekannte Wirtschaftssachmann Prof. Dr.-Ing. Dantscher hat für das reich ausgestattete, hochinteressante Sonderheft, das vom Verlag F. C. Mayer, G. m. b. H., München 2 C., Spatzgasse 11, zum außergewöhnlich billigen Preis von 1 RM bezogen werden kann, ein bemerkenswertes, tiefgründiges Geleitwort zur Verfügung gestellt, das u. a. auch zum Ausdruck bringt, daß der Wasserkraftausbau, in richtigem Maße betrieben, auch in schlimmen wirtschaftlichen Zeiten eine zwingende Notwendigkeit darstellt.

Das Weltbild der modernen Physik

Vortrag von Geh. Rat Max Planck

Seit einigen Jahrzehnten haben sich die Geisteswissenschaften deutlicher als im 19. Jahrhundert von der Naturforschung abgelöst und in der Erneuerung von Philosophie und Religion eine eigene Begründung gesucht. Trotzdem war das Weltbild immer wesentlich von den alten naturwissenschaftlichen Vorstellungen bestimmt, die in der Technik einen allwirksamen Ausdruck fanden. Von Darwin, Haeckel, Ostwald, Mach bezog der Gebildete sein Weltwissen. Die Populartät der neuen Einsteinschen Relativitätstheorie vermochte daran wenig zu ändern.

Es war deshalb ein bedeutsamer Vorgang, daß am 15. Januar Geh. Rat Planck, Berlin, vor einem großen Karlsruher Publikum von den Forschungsergebnissen der modernen Physik berichtete. Der große Gelehrte, Träger des Nobelpreises, sah es als seine Aufgabe an, auch den Nichtfachleuten einen Begriff von der Wandlung des physikalischen Weltbildes zu geben.

Die Betrachtung ging von der Frage aus, warum die klassische Physik aufgegeben werden mußte. Heinrich Hertz hat durch die Elektrodynamik die klassische Lehre vollendet (1888 in Karlsruhe), aber auch schon ihre Schwierigkeiten erfahren, ohne deshalb die alte Auffassung (Welt ist atomistische Ordnung von Materie und Äther) aufzugeben. Auch Einsteins

Theorie bedeutete nur eine Vereinfachung der klassischen Physik.

Plancks Quantentheorie (1900) zeigt, daß die klassische Physik nur ein Grenzfall ist. Von einer einfarbigen Lichtquelle erfolgt die Strahlung quantenformig (wie aus einem Wassertropfen die Tropfen immer gleich groß kommen, aber je nach Druck verschieden häufig). Licht und Elektron sind jedoch keine Quanten, sondern Wellen, die überall hin zielen und doch quantenformig wirken: dies konnte nicht mehr als „Zustand“ im Sinn der klassischen Physik verstanden werden, ein neues Einteilungsprinzip wurde notwendig. Jetzt fragt man nicht mehr: wo ist das Quant zur bestimmten Zeit?, denn man kann es nur im Zusammenhang des Ganzen begreifen. Jede Beobachtung ist zugleich Beeinflussung, die mitberechnet werden muß; das Ganze ist mehr als die Summe der Teile.

Durch diese neue Fragestellung nach der „Ganzheit“ hat sich die Physik wieder an die anderen Wissenschaften angegeschlossen. Im Weltbild der neuen Physik wird die Natur wieder Vorbild für jedes Verhalten der Ganzheit, in der der Mensch Zuschauer, aber auch Mitspieler ist. Man hörte, daß es Planck gerade hierauf ankam. Außerdem hörte man, daß der theoretischen Physik auch die Technik wieder nähergerückt werden soll. Durch die Zusammenarbeit der Technischen Hochschule mit der Gesellschaft für geistigen Aufbau war es möglich, geworden, daß das Karlsruher Publikum den berühmten Gelehrten als Gast begrüßen durfte. Der Vortrag ergibt wichtige Folgerungen für Forschung, Praxis und Talentum.

Fritz A. Fran.

Atlantis — Länder, Völker, Reisen. Herausgeber Dr. Martin Hürlin (Atlantis-Verlag G. m. b. H., Berlin). — Das Januarheft von „Atlantis“ bringt selten schöne Bilder aus Lappland, die die eindrucksvolle Schilderung eines Streifzuges durch Lapplands Berge von C. O. Petersen trefflich untermauern. Petersen zieht als einsamer Wanderjäger, nur von einem Lappen begleitet, durch das nordische Odland, durch Wälder und Sümpfe, über Flüsse und Berge. Er erzählt in der einfachen, aber um so eindringlicheren Weise des Einzelgängers, der ein unendlich geschultes Auge besitzt, von seinen Begegnungen mit der nordischen Natur und ihren Menschen und Tieren. In Hand von nicht weniger als 20 prachtvollen und seltenen Aufnahmen, unter denen auch die Flugaufnahme der Klümmantjorokrater zu finden sind (von Walter Rittenholzer aufgenommen), erläutert Dr. G. Carthaus die Erscheinungen des Vulkanismus. Die wichtigsten Vulkane der Welt sind hier in Bildern von unübertrefflicher Schönheit und Eindringkraft wiedergegeben, ein überaus instruktives Studienmaterial, wie man es wohl kaum sonstwo zusammen findet. Franz Kuppers steuert zum gleichen Thema eine dramatische Schilderung des großen Anasausbruches vom November 1928 bei. Erwin Boeschl gibt eine geistreiche Charakteristik von Davos. Kleinere, besonders reizvoll illustrierte Beiträge schildern die Jagd auf Kaktien in Mexiko, die Aufindung einer neuen Skatonomie in Rom und die jüngst in Ungarn gefundenen alten sphythischen Goldschäbe. Eine meisterliche Novelle: „Der Termittelhügel“ von Kurt Heuser und eine Erzählung des ostpreussischen Dichters Alfred Weiß beschließen das reiche Heft.

Die Bürgersteuer

II.*

Wegen der Erhebung der Bürgersteuer sind über Einzelheiten Zweifel aufgetreten, zu deren Beseitigung das Reichsfinanzministerium den Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet hat, der die Ausschüsse des Reichsrats bereits zugestimmt haben und die nach Zustimmung des Reichsrats unverzüglich im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden wird. Dem Behörden ist der Entwurf bereits zugegangen, da sie alsbald danach verfahren sollen.

Die Verordnung behandelt zunächst die Abführung der Bürgersteuer 1930 bei Lohnzahlungen für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche.

Bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn in Zeitabständen von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird, kann die Einbehaltung der vollen Rate zu Härten führen, zumal zu berücksichtigen ist, daß es sich bei den Lohnzahlungen, von denen nach der bisherigen Regelung an sich die volle erste Rate der Bürgersteuer abgezogen wäre, oft um die ersten Lohnzahlungen auf Grund der geringeren Lohnrate handelt. Um diese Härten zu vermeiden, soll der Arbeitgeber ermächtigt werden, in den Fällen der Lohnzahlung für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche den Abzug jeder der beiden Bürgersteuer-Raten auf mehrere Lohnzahlungen zu verteilen, und zwar grundsätzlich bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 2 Lohnzahlungen. In den letzteren Fällen kann also die am 10. Januar (10. März) 1931 fällig werdende Bürgersteuerrate von 3 RM bzw. 4,50 RM (bei Verheirateten) gleichmäßig in Höhe von je 1,50 RM bzw. 2,25 RM auf die beiden in die Zeit vom 11. bis 24. Januar (März) fallenden Lohnzahlungen verteilt werden.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber, in dessen Diensten er am 10. Januar oder 10. März steht, vor Ablauf des 14-tägigen Verteilungszeitraums aus, so muß der Arbeitgeber den von der vollen Bürgersteuerrate noch fehlenden Betrag bei der letzten Lohnzahlung einbehalten.

Die einbehaltene Steuer ist spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der letzten, in den Verteilungszeitraum fallenden Lohnzahlung unter Bezeichnung des Steuerpflichtigen an die auf Seite 4 der Steuerkarte bezeichnete Gemeindefache abzuführen.

Danach ergibt sich für derartige Lohnzahlungen folgendes Bild:

Die Bürgersteuerrate vom 10. Januar (10. März) 1931 würde bei wöchentlicher Lohnzahlung,

| 1931 | | 1931 | | 1931 | |
|---------------|---|-------------|---|---------------|---|
| Januar (März) | | Jan. (März) | | Januar (März) | |
| 11. | " | 11. u. 18. | " | 25. | " |
| 12. | " | 12. u. 19. | " | 26. | " |
| 13. | " | 13. u. 20. | " | 27. | " |
| 14. | " | 14. u. 21. | " | 28. | " |
| 15. | " | 15. u. 22. | " | 29. | " |
| 16. | " | 16. u. 23. | " | 30. | " |
| 17. | " | 17. u. 24. | " | 31. | " |

Befreiung von der Bürgersteuer betr. haben Ausländer wiederholt geltend gemacht, sie seien im Hinblick auf die in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 vorgesehene Befreiung des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der GGSt-VO, befreit. Diese Ansicht ist nicht richtig. Die dort vorgesehene Befreiung erstreckt sich nur auf solche Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder lediglich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, oder bei denen die Ausübung des Wahlrechts ruht. Zu diesen Personen gehören jedoch die Ausländer nicht, da ihnen ein Wahlrecht von vornherein nicht zusteht. Um dies noch besonders darzustellen, wird nunmehr in der neuen Verordnung ausdrücklich festgelegt, daß Ausländer, soweit es sich nicht um die schon in den bisherigen, § 6 Abs. 1 GGSt-VO, bezeichneten Personen handelt, zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

Ferner wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen bei nicht dauernd voneinander getrennt lebenden Ehegatten der Ehemann von der Bürgersteuer befreit ist, sich die Befreiung in jedem Fall auch auf die Ehefrau erstreckt (also auch dann, wenn die Ehefrau eigenes Einkommen hat).

Bezüglich der Bürgersteuer 1931 ist von mehreren Seiten angefragt worden, ob Ehefrauen von Bürgersteuerpflichtigen der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 unterliegen würden. Geborgenen wurde dieser Zweifel durch die neue Bestimmung in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (die von der Vorschrift der Notverordnung vom 26. Juli 1930 abweicht), wonach nur „selbständig auf eigene Rechnung“ lebende Personen künftig (d. h. ab 1. April 1931) Bürgersteuerpflichtig sind. Dazu bemerkt der Reichsminister der Finanzen, der Begriff „selbständig auf eigene Rechnung leben“ lasse sich nicht auf den einzelnen Ehegatten getrennt anwenden, sondern stets nur auf beide Ehegatten zusammen; nicht dauernd voneinander getrennt lebende Ehegatten haben stets gemeinsam „selbständig auf eigene Rechnung“, ebenso wie sie auch nach dem Zivilrecht gemeinsam den gleichen Wohnsitz haben (vgl. § 10 Abs. 1 BGB.). Diese Auslegung steht auch mit dem Einkommensteuergesetz in Einklang. Einkommensteuerrechtlich und damit auch für die Bürgersteuer wird also das Einkommen grundsätzlich als gemeinschaftliches Einkommen angesehen, aus dem der Unterhalt beider Ehegatten bestritten wird. Festgelegt ist auch, daß die Ehegatten als Gesamtschuldner für das Gesamtschulden des auf den Ehemann entfallenden Steuerbetrags haften. Die Ehefrau ist also auch ab 1. April 1931 stets Bürgersteuerpflichtig (mit dem halben Satz), sofern der Ehemann zur Bürgersteuer herangezogen ist.

Die neue Bestimmung wegen des „selbständigen Lebens auf eigene Rechnung“ führt auch dazu, daß vom 1. April 1931 an in der Ausbildung befindliche, über 20 Jahre alte Kinder ohne eigenes Einkommen (z. B. Studenten), ferner bedürftige Eltern, die von Kindern in deren Haushalt unterhalten werden, und in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen nicht mehr Bürgersteuerpflichtig sind.

* Vgl. Teil I im Zentralanzeiger, Sp. 1, vom 7. Januar 1931.

Eingabe des Deutschen Beamtenbundes an den Reichstag

Unterm 6. Januar 1931 hat der Deutsche Beamtenbund folgende Eingabe an den Reichstag gerichtet:
 Zur Beratung des Entwurfs des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 (Reichstagsdrucksache Nr. 311) gestatten wir uns, dem Reichstag folgende Anträge zu unterbreiten:

1. in dem § 15 des Haushaltsgesetzes die Worte im ersten Satz „innerhalb der gleichen Laufbahn“ zu streichen;
2. in den Durchführungsbestimmungen, zweite Anlage zum Haushaltsgesetz,

a) für die Durchführung des § 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 zu bestimmen, daß

1. die Durchführung ruht, wenn zur Anstellung heranziehende außerplanmäßige Beamte über die in § 16 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 festgelegte Höchstgrenze hinaus außerplanmäßig beschäftigt werden, oder wenn für die Aufgaben der betreffenden Beamtenstelle statt eines Beamten eine Hilfskraft eingeteilt werden muß,
2. Beförderungsstellen einer Laufbahn, die nach § 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wegfallen müßten, wieder besetzt werden können, wenn dafür eine andere Stelle der gleichen Laufbahn wegfällt;

b) in Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen den Zusatz

„Ausnahmen von der Rückwandlung sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulässig“;

3. den Reichsminister der Finanzen zu beauftragen, auf Grund der ihm im § 9 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 erteilten Ermächtigung den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen;
4. den Reichsminister der Finanzen zu ermächtigen, Vorsorge zu treffen, daß

a) die bei der Nachprüfung der Befoldungsvorschriften herausgestellten Härten gemildert werden,

b) entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 einzelne Orte nach Maßgabe der zuletzt aufgestellten Grundsätze höhergestuft werden, außerdem Grundsätze für ein neues Ortsklassenverzeichnis unter Mitwirkung der Beamtenprüfungsorganisation aufgestellt werden,

c) Erziehungsbeihilfen gewährt werden für Beamtenkinder, die ihre Schul- oder Berufsausbildung nicht am Wohnort des Beamten genießen können;

5. bei den Stellenplänen der Einzelhaushalte Verbesserungen vorzunehmen, im Besonderen

a) die erforderlichen Stellen einzusetzen zur planmäßigen Anstellung der außerplanmäßigen Beamten und der ihnen gleich zu achtenden Beamtenanwärter, die im Rechnungsjahr 1931 die vorgeschriebene außerplanmäßige Dienstzeit abgeleistet haben,

b) die Überführung der vorhandenen Rangleibeamten in Stellen des einfachen mittleren Dienstes anzuordnen,

c) Stellen der BesGr. A 8a und A 8 b in dem Umfang nach BesGr. A 7 umzuwandeln, daß die Äffizienten wie in Preußen nach 5 Befoldungsdienstjahren die Bezüge der Sekretärgruppe erhalten,

d) die von der Reichsregierung zugesagte Höherstufung technischer Beamtendienstposten vorzunehmen,

e) die Anträge für Reisekosten in dem Ausmaße zu erhöhen, daß den einzelnen Beamten die vollen Entschädigungssätze gewährt werden können.

Wir bitten den Hohen Reichstag, bei der Festlegung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 unsere Anträge zu berücksichtigen.

Erholungsurlaub der Reichsbeamten

Nach einer für alle Reichsverwaltungen geltenden Regelung werden die Bestimmungen über die Einreichung in die Urlaubsklassen mit Wirkung vom 1. April 1931 an wie folgt geändert:

Für die Einreichung in die Urlaubsklasse ist die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sich der Beamte bei Beginn des Urlaubs befindet. Bei der Bemessung des Erholungsurlaubs für einen Beamten, der im Laufe des Urlaubsjahres in eine höhere Besoldungsgruppe aufsteigt, bleibt die Beförderung für dieses Urlaubsjahr unberücksichtigt. Auf Angestellte und auf Angestellte als Posthelfer und Posthelferinnen ist diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

Vorschriften für Versorgungsanwärter

Um die Durchführung der Vorschriften des § 31 der Anstellungsgrundsätze sicherzustellen, hat der Herr Reichswehrminister durch einen Erlass vom 8. September 1930 — VII 1 — folgende Bestimmungen erlassen.

1. Bei Beginn der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probepflichtigkeit) hat der Versorgungsanwärter verhandlungsschriftlich anzugeben, bei welchen Anstellungsstellen anderer Verwaltungen er noch vorgemerkt ist. 2. Ist er noch anderweit vorgemerkt, so hat der Anwärter die nach § 31 der Anstellungsgrundsätze an jene Behörden zu richtenden schriftlichen Mitteilungen über seine Anstellung auf Probe oder seine Einberufung zur Probepflichtigkeit vorzunehmen. Diese Mitteilungen müssen auch enthalten: a) Die Bezeichnung der Besoldungsgruppe, b) den Zeitpunkt des Eintritts sowie Dauer des Probepflichtes oder der Probepflichtleistung. Im Falle der außerplanmäßigen Anstellung hat der Versorgungsanwärter in der Mitteilung gleichzeitig anzugeben, ob er die Vormerkung bei den anderen Anstellungsstellen weiter aufrechtzuerhalten wünscht. Scheidet der Versorgungsanwärter aus dem Probepflicht, der Probepflichtleistung oder aus dem außerplanmäßigen Beamtenverhältnis aus, so hat er die Anstellungsstellen, bei denen er noch vorgemerkt ist, gleichfalls hiervon zu benachrichtigen. Die Versorgungsanwärter sollen in jedem Falle darauf hingewiesen werden, daß sie gemäß § 31 Satz 3 der Anstellungsgrundsätze Streichung in den Bewerberlisten zu gewärtigen haben, wenn sie die vorgeschriebenen Angaben nicht sofort und vollständig machen.

Wer ist Beamter?

Ein Gesetzentwurf des Reichsinnenministeriums

Die Begründung des Beamtenverhältnisses ist eine Frage, die noch immer einer befriedigenden Klärung harret. In der Erkenntnis der Notwendigkeit einer solchen Klärung sind sich die maßgebenden Regierungsstellen mit den Spitzenorganisationen der Beamenschaft durchaus einig, und man darf damit rechnen, daß das neue Jahr eine befriedigende Regelung bringen wird. Eine Fühlnahme zwischen dem Reichsinnenministerium des Innern und den Beamtenprüfungsorganisationen hat — wie die „Frankf. Zig.“ berichtet — bereits stattgefunden, wobei den Ausgangspunkt der Besprechungen ein von dem Ministerium ausgearbeiteter Entwurf abgab.

Nach diesem Entwurf soll in Zukunft ein Beamtenverhältnis nur noch durch Aushandlung einer Anstellungsurkunde begründet werden, in der ausdrücklich die Worte „unter Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer eine solche Urkunde nicht erhalten hat, ist nicht Beamter. Für Länder und Gemeinden soll die gleiche Regelung gelten. Das Reichsinnenministerium ist zur Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes besonders durch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts veranlaßt worden, die dahin geht, daß ohne Erfüllung der formalen Voraussetzungen (Aushandlung einer Anstellungsurkunde) ein Beamtenverhältnis begründet sei, wenn dem betreffenden die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse übertragen war, weil, wie das Reichsgericht sagt, obrigkeitliche Befugnisse nur von Beamten ausgeübt werden können.

Das Ministerium hat dem Gesetzentwurf eine Begründung beigelegt, in der darauf hingewiesen wird, daß sich aus dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts, der übrigens die Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes entgegensteht, Schwierigkeiten und Infolge der eine Rechtsunsicherheit über das tatsächliche Bestehen eines Beamtenverhältnisses ergeben habe, die auf die Dauer nicht zu ertragen seien. Auch die finanziellen Folgen für das Reich, die Länder und Gemeinden seien nicht unerheblich. Daher müsse für die Zukunft der Erwerb der Beamteneigenschaft an bestimmte formale Voraussetzungen geknüpft und Sorge getragen werden, daß weitere Anforderungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht mehr gestellt werden könnten.

Anträge gegen Nebentätigkeit von Beamten

Von der Wirtschaftspartei (Dircksel, Dreßig und Genossen) wurde am 11. Dezember der folgende Antrag im Reichstag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu eruchen, 1. allen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie Angestellten und Pensionären jede gewerbliche private Tätigkeit, die mit oder ohne Entgelt ausgeführt wird, zu verbieten, 2. bei allen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten jede weitere Einstellung von weiblichem Personal auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken, 3. die bereits im Reichs-, Staats- und Gemeindebesitz befindlichen weiblichen Kräfte, insbesondere diejenigen, die Männerstellen besetzen, abzubauen, soweit diese nicht eine Verpflichtung zum Unterhalt der Eltern haben, oder soweit nachweisbar keine Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind, oder deren Belastung ein dringendes Erfordernis ist, 4. den Ehefrauen der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie von Angestellten und Pensionären zu verbieten, einen Beruf auszuüben, der sich wirtschaftlich schädlich für die Erwerbssituation auswirkt.

Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu eruchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgenden Forderungen Rechnung trägt: 1. Allen in Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten oder in Diensten öffentlich-rechtlicher Körperschaften ständig beschäftigten Personen (Beamten, Angestellten und Arbeitern) ist die Übernahme und Ausübung außerdienstlicher entgeltlicher Berufstätigkeit grundsätzlich zu untersagen. Wissenschaftliche, literarische und künstlerische Betätigung ist ausgenommen. 2. Der Reichsarbeitsminister ist zu ermächtigen, für Berufse, die erfahrungsgemäß besonders unter der Beschäftigung von Doppelverdienern und Schwarzarbeit zu leiden haben, den Bezug zur Meldung aller offenen Stellen bei den Arbeitsämtern und zur Benutzung der Arbeitsämter einzuführen, und zwar auch insoweit nur eine Gelegenheitsarbeit oder vorübergehende Beschäftigung in Betracht kommt. 3. Die Arbeitsnachweise sind zu verpflichten, Personen, die in anderen Berufen oder Betrieben berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig sind, nur dann in eine zusätzliche Beschäftigung zu vermitteln, wenn für diese Beschäftigung geeignete Arbeitslose des in Betracht kommenden Berufes nicht zur Verfügung stehen.

Versicherungsfreiheit der Lehrlinge bei Krankentagen und Behinderungen

Einem Rundschreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung vom 22. November 1930 — III 1941/30 — entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Arbeitslosenversicherung erfasst grundsätzlich alle Personen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit versichert sind. Darunter fallen auch gemäß § 165 Abs. 2 RVG. Lehrlinge aller Art, auch wenn sie unentgeltlich beschäftigt sind. Junge Leute, die sich im niederen Bürobienst ausbilden, müssen als Lehrlinge gelten. Sind demnach diese jungen Leute Lehrlinge im Sinne der Reichsversicherungsordnung, so erhebt eine Sonderbehandlung ihrer Beschäftigung in der Frage der Versicherungsfreiheit gemäß § 74 RVG. nicht gerechtfertigt. Für das Handlungsgewerbe und für die Land- und Volkswirtschaft ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für gewerbliche Lehrlinge ist die schriftliche Form zwar vorgeschrieben, die Rechtsqualität des Lehrvertrages hängt jedoch hiervon nicht ab. Es ist weder aus dem Gesetz, noch aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen herzuleiten, daß die Beschäftigung von Personen, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer bei Behörden oder Krankentagen einen regelrechten Ausbildungsgang für ihren zukünftigen Beruf durchmachen, während der ganzen Lehrzeit versicherungspflichtig sein müßte.